



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/79/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 12.05.2023

Betrifft: Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.05.2023
Zuständiger Referent: Helmut GAHLEITNER

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Virt-GesG.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Änderungen für Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern mittels virtueller und hybrider Versammlungen vorgeschlagen. Damit sollen mit COVID-19-GesG und COVID-19-GesV anlassbezogen und vorübergehend eingeführte Möglichkeiten in regelmäßig anwendbares Dauerrecht überführt werden.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Pakets von Entwürfen für verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche die Videokonferenz als dauerhafte Option einführen sollen.

Hinsichtlich grundsätzlicher kritischer Überlegungen zur Videokonferenz im Verfahren wird auf die Stellungnahme der Arbeiterkammer Tirol zur ZVN 2023 verwiesen. Dabei ist zum einen insbesondere die Sicherheit der regelmäßig sehr sensiblen Daten bei der elektronischen Übermittlung hervorzuheben und als kritisch einzustufen.

Des Weiteren bestehen Unsicherheiten und Risiken dahingehend, als sich per Video zugeschaltene Personen in einem nicht kontrollierbaren getrennten Raum aufhalten und etwa nicht ersichtlich ist, ob die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung bzw.

Vertraulichkeit gewahrt sind, ob andere Personen anwesend sind oder in sonstiger Weise persönliche oder elektronische Kommunikation stattfindet.

Neben Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Aspekte ist darauf einzugehen, dass der vorliegende Entwurf vorsieht, dass in der jeweiligen Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag die entsprechende rechtliche Grundlage für die virtuelle Versammlung zu schaffen wäre (§ 1 Abs 2 VirtGesG). Inhaltlich werden darin nach Maßgabe des Entwurfs umfangreiche Möglichkeiten, eine grundsätzliche Abhaltung per Videokonferenz oder individuelle Entscheidungsmöglichkeiten, eingeräumt.

Kritisch ist die folglich notwendige Anpassung bestehender Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge zu sehen. Hierauf geht der vorliegende Entwurf nicht spezifisch ein, womit davon ausgehen ist, dass die jeweiligen allgemeinen Bestimmungen für die Änderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen angewendet werden sollen. In diesem Zusammenhang ist eine zusätzliche Regelung zu fordern, die allen Gesellschaftern ungeachtet der jeweiligen Gesellschaftsform eine der Tragweite der Anpassung angemessene Möglichkeit gibt, hierauf Einfluss zu nehmen.

Aus den genannten Gründen stehen wir dem vorgeschlagenen Entwurf mit Vorbehalten gegenüber und sprechen uns für eine entsprechende Nachbesserung aus.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

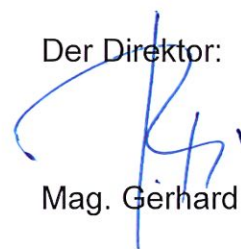
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner